

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Hebammenkunde, Bachelor of Science  
Hochschule: Katholische Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften  
München - Hochschule der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts  
"Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern"  
Standort: München  
Datum: 26.01.2021  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Auflage 1: Die Modulbeschreibungen müssen die zugehörige(n) Lehrveranstaltung(en) ausweisen (§ 7 Abs. 2 BayStudAkkV).

Auflage 2: Der Nachweis zur staatlichen Anerkennung für den Berufszugang als Hebamme ist vorzulegen (§§11 Abs. 3, 12 Abs. 1 BayStudAkkV).

Auflage 3: Die Hochschule muss in geeigneter Form plausibel machen, dass der Studiengang „Hebammenkunde“ über den gesamten Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. Dazu sollte ein Zeitplan für das Berufungsverfahren für die erneut ausgeschriebene hebammenwissenschaftliche Professur vorgelegt und Maßnahmen für den langfristigen Ausbau im Bereich der Praxisanleitung dargelegt werden (§ 12 Abs. 2 BAYStudAkkV).

Auflage 4: Es ist zu gewährleisten, dass Lehrveranstaltungen / Module regelmäßig, in einem

angemessenen Turnus evaluiert werden. Dabei ist auf eine strukturierte Auswertung und Berücksichtigung von Lehrveranstaltungsevaluationen in geschlossenen Regelkreisen zu achten. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse informiert (§ 14 BayStudAkkV).

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Zu Auflage 1: Die im Modulhandbuch (Anlage 06) enthaltenen Modulbeschreibungen verweisen in Bezug auf die dem Modul zugehörigen Veranstaltungen – ebenso wie in Bezug auf die Lehrenden – auf das Vorlesungsverzeichnis. Gemäß § 7 Abs. 2 BayStudAkkV müssen die Modulbeschreibungen auch Angaben über die Lehrformen enthalten. Zwar macht die Hochschulen im Modulhandbuch unter „Lehr- und Lernformen“ Angaben dazu, wie in Präsenz- und Selbststudium Wissen vermittelt bzw. angeeignet wird, gleichwohl fehlt eine konkrete Angabe zur inhaltlichen und organisatorischen Struktur des Moduls, weswegen dies nach Auffassung des Akkreditierungsrates ein auflagenrelevantes Monitum darstellt.

Zu Auflage 2: Auf Seite 14 des Akkreditierungsberichts ist dargelegt, dass im 5. bis 6. Semester „die praktische Performanzprüfung platziert [sei], die zur Berufsanerkennung im §§ 13 (1) – (3) und 29-34 HebStPrV“ diene. Weiterhin führt die Hochschule auf Nachfrage in „20201203\_ksh\_ergaenzung\_fuer\_akk\_rat\_nachtrag.pdf“ auf Seite 2 aus, dass der „gesamte Prozess der staatlichen Prüfung mit der Aufsicht führenden Behörde (Regierung von Oberbayern) konsensual definiert [sei] und [...] durchgeführt werden [können].“ Falls gewünscht, könne die Prozessbeschreibung nachgereicht werden.

Gemäß § 33 BayStudAkkV muss das Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung durch die zuständige staatliche Stelle nicht mit dem Akkreditierungsverfahren verknüpft werden. Unabhängig davon, ob eine Verknüpfung der Verfahren stattgefunden hat, muss jedoch die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung vorliegen, da ansonsten durch den Akkreditierungsrat nicht zweifelsfrei feststellbar ist, ob das mit dem Studiengang verbundene Berufszielversprechen auch eingelöst wird und damit §§ 11, 12 Abs. 1 BayStudAkkV vollumfänglich erfüllt sind. Die Hochschule muss also im Rahmen der Aufgabenerfüllung den Nachweis hierfür erbringen.

Zu Auflage 3: Auf Seite 19 des Akkreditierungsberichts wird erläutert: „Die hebammenwissenschaftliche Professur ist derzeit (Stand November 2020) erneut ausgeschrieben und soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt besetzt werden.“ Angesichts der Bedeutung dieser Professur und einem vom Gutachtergremium prognostiziertem auch langfristigen Personalentwicklungsbedarf (Akkreditierungsbericht S. 20) erachtet es der Akkreditierungsrat als erforderlich, an dieser Stelle eine Auflage auszusprechen und die Umsetzung des Curriculums gemäß § 12 Abs. 2 BayStudAkkV durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal zu gewährleisten.

Zu Auflage 4: Laut Akkreditierungsbericht wird das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule

derzeit neu konzipiert und es werde an der Erstellung einer Evaluationsordnung gearbeitet (S. 26). Da keine Aussagen in Hinsicht auf einen Zeithorizont gemacht werden, ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats ratsam, die Empfehlung des Gutachtergremiums in eine Auflage umzuwandeln und so Aussagen zu dem Kriterium „Studienerfolg“ zu gewährleisten.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die "Studien- und Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München für den Bachelorstudiengang Hebammenkundein" (Anlage 04) in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

